

Abteilungsordnung

Basketball-Abteilung im Universitäts-Sportclub Freiburg e.V.

Stand: 20.07.2010 – beschlossen von der Abteilungsversammlung am 20.07.2010

I. Allgemeines

§ 1 Gültigkeit

Die Abteilungsordnung gilt für alle Mitglieder der Basketballabteilung des USC Freiburg. Gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung des Gesamtvereins regelt sie die darin der Abteilung zuerkannten Rechte und Pflichten. Sie bedarf - ebenso wie jede Änderung - der Genehmigung des Vereinsvorstands.

§ 2 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung.
2. der Abteilungsvorstand.

§ 3 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Abteilungsleiter einberufen, sie ist jeweils vor den Sommerferien durchzuführen.
- (2) Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:
 1. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Abteilungsvorstands.
 2. Die Entlastung des Abteilungsvorstands.
 3. Die Änderung der Abteilungsordnung.Die Wahl des Abteilungsvorstands.
- (3) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert oder die Einberufung von 25 stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Abteilungsleiter verlangt wird.
- (4) Die Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Die Verteilung kann über die Trainer erfolgen.
- (5) Sachanträge, die nicht von Vorstandsmitgliedern gestellt werden, können in der Abteilungsversammlung zurückgewiesen werden, wenn sie sich nicht auf einen in der Einberufung genannten Tagesordnungspunkt beziehen und nicht mindestens sieben Tage vor Versammlungsbeginn dem Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter vorgelegt worden sind.
- (6) Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen der Abteilungsversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Abteilungsmitglieder getroffen. Eine Änderung der Abteilungsordnung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit.
- (7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Wunsch eines anwesenden Stimmberechtigten ist die Abstimmung schriftlich durchzuführen. Mündliche oder schriftliche Stimmabgabe für nicht anwesende Mitglieder ist nicht möglich.

§ 4 Abteilungsvorstand

- (1) Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem geschäftsführenden Vorstand
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) dem Kassenwart (stellvertretender Abteilungsleiter)
 - c) dem Jugendleiter
 - d) den fünf Beisitzern mit den Ressorts
 - I) Leistungssport U14
 - II) Leistungssport männlich
 - III) Leistungssport weiblich
 - IV) Sportwart
 - V) Lehr- und Trainerwesen
 2. dem erweiterten Vorstand
 - a) dem Pressewart
 - b) dem Schiedsrichterwart

Die Tätigkeitsbeschreibungen der Mitglieder des Abteilungsvorstandes ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

- (2) Die Abteilung wird nach außen und innen durch den Abteilungsleiter, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Abteilungsleiter und dann durch den Jugendleiter vertreten.
- (3) Der Abteilungsvorstand ist zuständig für die allgemeine Planung und Organisation des Spielbetriebs.
- (4) Die Mitglieder des Abteilungsvorstands werden auf ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Abteilungsvorstands im Amt. Der Abteilungsvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Abteilungsordnung sowie der Beschlüsse der Abteilungsversammlung.
- (5) Die Sitzungen des Abteilungsvorstands finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Abteilungsvorstands ist vom Abteilungsleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Zu den Vorstandssitzungen werden alle Vorstandsmitglieder eingeladen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei gewählte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Darunter muss mindestens der Abteilungsleiter, der stellvertretende Abteilungsleiter oder der Jugendleiter sein.
- (7) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Abteilungsvorstand Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Abteilungsvorstands.
- (8) Der Abteilungsleiter ist ehrenamtlich tätig. Er koordiniert und leitet die Arbeit der Abteilung und vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber Öffentlichkeit, Fachverband und Gesamtverein. Der Abteilungsleiter hat außerdem die ihm in der Satzung des Gesamtvereins zugedachten Aufgaben wahrzunehmen.
- (9) Der Jugendleiter wird durch die jugendlichen Mitglieder der Abteilung gewählt (siehe Jugendordnung). Er soll die Interessen und Bedürfnisse der Abteilungs-Jugend gegenüber Öffentlichkeit, Abteilungsleitung und Gesamtverein vertreten. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Abteilungsversammlung.

§ 5 Trainer

Die einzelnen Trainer vertreten die Interessen ihrer Mannschaft gegenüber dem Abteilungsvorstand. Sie sind für die organisatorische Durchführung des Spielbetriebs ihrer Mannschaft und die übrigen Mannschaftspflichten innerhalb der Abteilung verantwortlich, die im Pflichtenheft festgehalten sind. Dieses wird zu Beginn jeder Saison auf einer Trainersitzung vorgestellt und kann vom Abteilungsvorstand im Lauf der Saison geändert werden.

§ 6 Bundesliga-Spielbetrieb

- (1) Soweit der Basketball-Abteilung Bundesliga-Mannschaften angehören, werden sie finanziell und organisatorisch getrennt von der übrigen Abteilung geführt und sind wirtschaftlich unabhängig. Vom USC-Gesamtvorstand wird jährlich eine Kassenprüfung durchgeführt. Die Basketball-Abteilung kommt für eventuelle Verbindlichkeiten aus einem Bundesliga-Spielbetrieb nicht auf.

- (2) Einzelheiten regelt eine zwischen dem USC-Gesamtvorstand und den Trägern des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs abzuschließende vertragliche Vereinbarung.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Der Abteilungsvorstand kann zu seiner Entlastung eine Geschäftsstelle einrichten, die unter seiner Verantwortung Aufgaben erledigt. Sie ist zur Entgegennahme sämtlicher an die Abteilung gerichteter Post, von Anträgen und Berichten berechtigt.
- (2) Die Einrichtung einer Geschäftsstelle bedarf der Einwilligung des USC-Gesamtvorstandes.
- (3) Die Geschäftsstelle unterliegt den Weisungen und der Dienstaufsicht durch den Abteilungsleiter.
- (4) Die Einzelheiten beschließt der Abteilungsvorstand.

§ 8 Jugendordnung

- (1) Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der Basketballabteilung. Zur Jugendabteilung gehören alle Abteilungsmitglieder, die in einer USC-Jugendmannschaft spielen, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.
- (2) Die Einzelheiten regelt eine Jugendordnung, die von der Abteilungsversammlung bestätigt wird.

II. Finanzordnung

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Finanzordnung regelt alle Finanzangelegenheiten der Abteilung im Rahmen der in der Satzung des Gesamtvereins zugestandenen Selbständigkeit. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf der Genehmigung durch den Gesamtvorstand.
- (2) Der Abteilungsetat wird durch die vom Gesamtvorstand zugewiesenen Mittel (z.B. Beiträge, Spenden und Zuschüsse) festgelegt. Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, sparsam zu wirtschaften.
- (3) Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Abteilungsvorstand eine halbjährliche Einnahmen/Ausgaben-Aufstellung vorzulegen.
- (4) Der Abteilungsversammlung ist eine Einnahmen/Ausgaben-Aufstellung des jeweils vorangegangenen Rechnungsjahres vorzulegen.

§ 10 Fahrtkosten zu Auswärtsspielen

- (1) Fahrten mit Privat-PKW werden mit 0,08 €/km ersetzt, zuzüglich 0,02 €/km je Mitfahrendem.
- (2) Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Die Fahrtkosten werden bis zur Höhe der entsprechenden Fahrtkosten für PKW ersetzt.
- (3) Fahrten mit den vereinseigenen Kleinbussen:
Kraftstoff- und km-Kosten werden von der Abteilung übernommen.

§ 11 Schiedsrichterkosten, Meldegebühren, Hallenmieten

Werden von der Abteilung übernommen.

Kosten für Veranstaltungen außerhalb des Rundenspielbetriebs können auf Antrag von der Abteilung übernommen werden; ein schriftlicher Antrag ist spätestens drei Wochen vor dem entsprechenden Termin an die Abteilungsleitung zu richten.

§ 12 Strafen

Strafen können an den Verursacher weitergegeben werden. Über dessen Zahlungspflicht entscheidet der Kassenwart. Bei einer Zahlungspflicht von mehr als 100,00 € kann der Zahlungspflichtige eine Entscheidung des Abteilungsvorstands beantragen.

§ 13 Porto-, Telefon- und Verwaltungskosten

Werden gegen Einzelnachweis erstattet.

§ 13 Sonstige Kosten

Über sonstige Kosten wird von der Abteilungsleitung im Einzelfall entschieden.

§ 14 Einnahmen

Für Einnahmen jeder Art ist ein Einnahmebeleg vorzuweisen.

§ 15 Trainerhonorare

- (1) Vorbehaltlich der finanziellen Lage werden Trainingsstunden pro 60 Minuten vergütet mit einem Grundbetrag von:
2,50 € für D-Trainer einer Bezirksligamannschaft
5,00 € für D-Trainer einer Oberligamannschaft und C-Trainer
7,50 € für Trainer mit DBB-B-Lizenz
10,00 € für Trainer mit DBB-A-Lizenz
Bei Erfüllung aller Aufgaben des Pflichtenheftes erhöht sich dieser Betrag um 5,00 €.

Trainer ohne Lizenz werden angehalten innerhalb eines Jahres einen Trainer- oder Mentorenlehrgang zu besuchen.

Trainer mit einer DBB-B-Lizenz oder DBB-A-Lizenz sind darüber hinaus dazu verpflichtet jährlich eine Trainerfortbildung anzubieten.

Es können nur Trainingsstunden abgerechnet werden, die auch im Trainingsplan vereinbart sind. Weitere Trainingseinheiten und Trainingseinheiten in den Ferien können nur nach Zustimmung des Abteilungsvorstands abgerechnet werden.

Es können jährlich maximal 2.100,00 € abgerechnet werden. Je Training einer Mannschaft kann höchstens ein Trainer eine Aufwandsentschädigung erhalten. Sonderregelungen für Leistungsmannschaften sind bei der Abteilungsleitung zu beantragen.

- (2) Die Abrechnung muss monatlich bis zum 15. des Folgemonats dem Kassenwart vorgelegt werden, die Dezember-Abrechnung spätestens bis zum 31. Dezember eines Jahres. Abrechnungen, die nicht bis 15. des Folgemonats eingereicht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.
- (3) Die Abteilung bietet jährlich mindestens drei Fortbildungsveranstaltungen an, von denen jeder Trainer mindestens zwei besuchen muss, um eine seiner Lizenz entsprechende Vergütung zu erhalten. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Abteilungsvorstand. Die Trainerfortbildungen werden mindestens drei Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben.

- (4) Die Kosten von Traineraus- und -fortbildungen können auf Antrag von der Abteilung übernommen werden. Über einen Antrag auf Kostenersatz entscheidet der Abteilungsvorstand.
Die Kosten der Traineraus- und -fortbildung für die B- oder A-Lizenz können auf Antrag vom Verein übernommen werden, wenn der Trainer mindestens 2 Jahre nach Erwerb der B- oder A-Lizenz als Trainer beim USC Freiburg tätig ist.

§ 16 Abteilungsbeiträge

- (1) Wegen der besonderen Aufwendungen, die die Sportart Basketball verursacht, wird ein Abteilungsbeitrag erhoben, der von der Abteilungsversammlung beschlossen wird und vom USC-Gesamtvorstand genehmigt werden muss.
- (2) Der Abteilungsbeitrag liegt bei 75,00 €. Für Mannschaften ab Oberliga-Niveau, kann pro Person ein Leistungszuschlag bis zu 50,00 € erhoben werden. Dieser wird vom Abteilungsvorstand festgelegt.
- (3) Jedes Abteilungsmitglied ist verpflichtet, sofern es am Spielbetrieb teilnehmen will, die jährlichen Meldegebühren selbst zu übernehmen. Daher fällt ein Zusatzbeitrag von:
10,00 € für Jugendliche über 12 Jahren
20,00 € für Erwachsene
25,00 € für Jugendbundesligaspieler/innen
je Spieljahr an.

gültig ab 21.07.2010